

### Schriftlicher Bericht

#### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit hamburgischer Gerichte für gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung und dem Vollzug von Jugendarrest, Untersuchungshaft, Jugendstrafe und Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6070

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/6759

Berichterstattung: Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Dieser Bericht ergänzt die mündlichen Ausführungen des Berichterstatters in der Plenarsitzung.

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/6759, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen einstimmig zustande. Zuvor hatte der mitberatende Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ sich ebenfalls einstimmig für die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs ausgesprochen.

Hintergrund des sogleich an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs ist, dass die Freie und Hansestadt Hamburg seit über 100 Jahren auf der Insel Hahnöfersand und damit auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen eine Justizvollzugsanstalt unterhält. Dazu müssen Hoheitsrechte des Landes Niedersachsen auf die Freie und Hansestadt Hamburg „übertragen“ werden, d. h. die Freie und Hansestadt Hamburg bedarf einer Ermächtigung des Landes Niedersachsen, ihre Hoheitsgewalt auf dem Gebiet der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand in Niedersachsen auszuüben. Dies geschieht zum einen durch einen Staatsvertrag, der insoweit das hamburgische Justizvollzugsrecht für anwendbar erklärt und die hamburgischen Justizvollzugsbediensteten ermächtigt, hier Amtshandlungen vorzunehmen. Zum anderen gibt es bereits einen weiteren Staatsvertrag, mit dem auf Grundlage des einschlägigen Bundesrechts die Zuständigkeit für bestimmte Entscheidungen auf dem Gebiet des Justizvollzuges hamburgischen Gerichten anstelle der sonst zuständigen niedersächsischen Gerichte zugewiesen wird. Dieser Staatsvertrag soll durch den vorliegenden Staatsvertrag abgelöst werden. Gegenüber der bisherigen Rechtslage neu ist, dass weitere, inzwischen in Kraft getretene bundesrechtliche Regelungen einbezogen werden sollen und insgesamt nicht mehr nur - statisch - auf eine bestimmte Fassung des Bundesrechts, sondern - dynamisch - auf die jeweils geltenden Fassungen der jeweiligen Regelungen verwiesen werden soll.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat im federführenden Ausschuss darauf hingewiesen, dass hier Hoheitsrechte auf ein anderes Land - und nicht auf eine gemeinsame Einrichtung mehrerer Länder - übertragen werden sollten und dies verfassungsrechtlich nicht von vornherein unproblematisch sei (vgl. Artikel 73 der Niedersächsischen Verfassung). Im Fall der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand habe der Landtag in der Vergangenheit aber stets die Übertragung von Hoheitsrechten durch Staatsvertrag für ausreichend erachtet. Angesichts dieser Staatspraxis würden auch hier vom GBD keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Eine Aussprache ergab sich in den Ausschüssen nicht.